

paßte Übernahme «römischer» Reform. In den meisten Dingen muß das entscheidende pastorale Urteil auf Ortsebene gefällt werden, und die letzte Wirksamkeit irgendeiner Reform ist noch nie von Papst oder Konzil abhängig gewesen, sondern von dem Einsatz, dem Glauben der betreffenden Zeit, dem Sinn für eine realistische Anpassung von lokaler Amtsführung und christlicher Gemeinschaft.

Schließlich und letztlich ist Reform in ganz eminenter Weise Werk des Heiligen Geistes: Erneuerung des Lebens, in dem wir uns vor allem Ihm angliedern. Er ist anwesend in allen lebendigen Gliedern der Kirche, in denen «oben» und in denen «unten». Er ist über dem einen und unter dem andern; Er weht, wo er will. Er kann das Charisma des Reformers einer Katharina von Siena geben oder einem Johannes XXIII., einem Vinzenz Lebbe, einem Franz von Assisi oder einem Kardinal Bea; einmal kann es ein Dorf-Katechist sein, dem er es gewährt, ein andermal ein Erzbischof oder ein Vorsitzender einer Bischofskonferenz. Das Charisma des Reformers zeigt sich in einer nahezu unendlichen Vielfalt von Formen, und in einer unter der Führung des Geistes stehenden

Kirche können wir niemals sagen, wo es das nächste Mal zu finden ist. Doch wo der Geist ist, da ist auch der Leib; die strukturelle Gestalt einer einzelnen Reform wird in beträchtlichem Maße von der Stellung abhängen, die derjenige innerhalb der Kirche hat, dem in dem betreffenden Einzelfalle dieses hervorragende Charisma gegeben ist. Einmal kann die neue Perspektive, die neue Dynamik und die neue Schöpfung von den niedersten Volksschichten ausgehen, ein andermal vom Stuhle des Petrus. Wir können nur die Freiheit des Geistes achten, können aber unsrerseits gewiß sein, daß der Geist die Dynamik der menschlichen Gesellschaft und die Unterschiedlichkeit unserer Ordnungsformen und -prinzipien innerhalb der *ecclesia ecclesiarum* achtet.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

ADRIAN HASTINGS

geboren im Juni 1929 in Kuala Lumpur (Malaya), 1955 zum Priester geweiht, er studierte in Oxford Geschichte und in Rom Theologie, ist Master of Arts, Doktor der Theologie, arbeitete seit 1958 in Afrika. Er veröffentlichte einen zweibändigen Kommentar zu den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie einen Essayband: *Mission and Ministry* (London 1971).

Peter Huizing Bemerkungen zur Revision des kirchlichen Gesetzbuches

Der Papst über Kanonisten. Am 20. Januar 1970 hielt der Papst eine Ansprache an die Teilnehmer eines Kongresses über kanonisches Recht, der von der Universität Rom organisiert worden war. Dabei sagte der Papst, die erneuerte Lehre des Konzils über die Kirche, zumal die tiefere Einsicht in das innere Wesen der Kirche verpflichte die Kanonisten, in Schrift und Theologie nach den Gründen ihrer eigenen Wissenschaft zu forschen. Die Kanonisten seien allerdings dadurch in ihrer Gewohnheit erschüttert, ihre Lehre auf jahrhundertalte unbestrittene Tradition aufzubauen und diese mit Elementen zu festigen, die dem römischen Recht entlehnt sind (von den Kanonisten «geschriebener

Sinn) – *ratio scripta* – genannt) und später auch dem Recht jener Völker, wo das Christentum gepredigt worden ist. Sie werden dies selbstverständlich auch in Zukunft tun; aber heute werden sie mehr in der mystischen Verfassung der Kirche selbst das Warum und Wie der kanonischen Rechtsordnung suchen müssen. Der Papst meint, dies sei die Erneuerung in Studium und Formulierung des kanonischen Rechts, aus dem die Revision des bestehenden Gesetzbuches hervorgehe. Diese sei in der Hauptsache tatsächlich nicht aus praktischen Gründen notwendig, die zwar für die Aufstellung fast aller kanonischen Sammlungen der Vergangenheit gültig waren, sondern um das Kirchenrecht aus dem Wesen der Kirche selbst abzuleiten. Das Gesetz der Liebe und der Gnade des Heiligen Geistes, wie es das Evangelium als inneres Prinzip des Handelns der Kirche lehrt, muß sich immer mehr in ihrer äußeren und sozialen Ordnung äußern. Aber, sagt der Papst, im Augenblick liege es näher irgendwie vorzusorgen als zu sagen, welche Folgen das haben werde (AAS 62 [1970] 106–111).

Diese Ansprache enthält anscheinend einige grundlegende Forderungen für die Revision des

kirchlichen Gesetzbuches und des kirchlichen Rechts im allgemeinen. Einerseits kann die Organisation der Kirche von den modernen Vorstellungen über Gemeinschaftsorganisation und im besonderen über die Wahrung des Rechts nicht völlig unabhängig sein. Andererseits muß die Organisation der Kirche (als einer der auffälligsten Aspekte ihrer sichtbaren Erscheinung) ein erkennbarer Ausdruck ihrer Inspiration aus dem Evangelium und ihrer Sendung in die Welt sein. – Welche Aussichten bietet die Methode, die für die Revision des kirchlichen Gesetzbuches gewählt wurde, für die Verwirklichung dieser Forderungen?

Die päpstliche Kommission. Am 28. März 1963 errichtete Papst Johannes XXIII. eine päpstliche Kommission zur Revision des kirchlichen Gesetzbuches. Die Zahl der Mitglieder beträgt heute rund siebenzig (alle sind Kardinäle). Zweimal ist die Kommission zu einer Geschäftssitzung zusammengetreten: am 25. November 1965 und am 28. Mai 1968. Dabei wurden einige sehr allgemeine Entscheidungen getroffen: über ein Schema der *«Lex Ecclesiae Fundamentalis»* und über die systematische Einteilung des kirchlichen Gesetzbuches. Die Mitglieder der Kommission wurden einzeln ersucht, ihr Urteil über das Schema der *«Lex Ecclesiae Fundamentalis»* abzugeben, die daraufhin den Bischöfen zugestellt wurde. Bis heute ist die Kommission mehr als eine Art von Ehrenkomitee aufgetreten, ohne eine echte Funktion bei der Arbeit der Revision des kirchlichen Rechts zu erfüllen. Es ist kaum einzusehen, wie eine Kommission von solcher Zusammensetzung bei dieser Arbeit überhaupt eine echte Funktion haben könnte.

Die Konsultoren. Es gibt heute rund 130 Konsultoren; möglichst viele Personen aus allen Teilen der Welt wurden dazu eingeladen. Nicht alle, jedoch die weitaus meisten sind Kanonisten. Unter den Konsultoren gibt es fünf Laien. Eine Frau befindet sich darunter nicht. Das Durchschnittsalter der Konsultoren liegt bestimmt etwas höher als das Durchschnittsalter überhaupt. Sie sind in mehrere Studiengruppen eingeteilt, denen bestimmte Themen zugewiesen wurden: systematische Einteilung des kirchlichen Gesetzbuches; die *«Lex Ecclesiae Fundamentalis»*; allgemeine Normen; Hierarchie; Institute der Vollkommenheit; Laien und Vereinigungen von Gläubigen; Personen und Rechtspersonen; Ehe; übrige Sakramente; kirchliches Lehramt; Prozeßrecht; Strafrecht. Für die Revi-

sion des kirchlichen Gesetzbuches wurden von den meisten Gruppen Text und Anordnung des Gesetzbuches als Ausgangspunkt gewählt. Von den Mitgliedern einer Gruppe wird erwartet, daß sie eine Studie über das Thema der folgenden Zusammenkunft schreiben und diese dem Sekretariat rechtzeitig einsenden. Ein *relator* (Berichterstatter) ordnet die Vorschläge der verschiedenen Studien, eventuell schon in Form neuer Gesetzesbestimmungen oder Canones, und stellt diese in der Versammlung zur Diskussion. Beschlüsse über den Text des Schemas werden mit Einstimmigkeit oder mit Stimmenmehrheit gefaßt; abweichende Meinungen werden im Protokoll erwähnt.

Information über die Arbeit der Konsultoren. Außer der inoffiziellen Publikation des Schemas der *«Lex Ecclesiae Fundamentalis»*, das den Bischöfen übersandt worden ist, gibt es bis heute nur seltene und sehr allgemeine Informationen über die Arbeit, die bisher von den verschiedenen Studiengruppen der Konsultoren geleistet worden ist. Diese Informationen wurden in den *«Communicationes»* veröffentlicht, die die Kommissionen selbst herausgeben. Eine Übersicht über diese *«Communicationes»* wurde in der letzten Oktobernummer von *«Concilium»* (1971, 10) vorgelegt; wir dürfen wohl die Kenntnis dieser Übersicht voraussetzen. Informationen von Studiengruppe zu Studiengruppe gibt es nur, wenn Fragen einer Gruppe mit Fragen einer anderen Gruppe oder mehrerer anderer Gruppen zusammenhängen. Die Protokolle der Versammlungen werden den Mitgliedern der Gruppe ausgehändigt: nicht unter formeller Geheimhaltungspflicht, jedoch vertraulich. Mündliche Mitteilungen über den Stand der Verhandlungen können frei im großen und im ganzen gemacht werden, selbstverständlich unter Beachtung der Diskretion, die für jede Gruppenarbeit vorauszusetzen ist.

Beurteilung der geleisteten Arbeit. Eine Beurteilung der *«Lex Ecclesiae Fundamentalis»* wurde von *«Concilium»* bereits veröffentlicht. Was ist von der übrigen Arbeit zu sagen, soweit sie in den *«Communicationes»* zusammenfassend dargestellt wurde?

Zunächst ist bedauerlich, daß die Informationen so selten kommen und so allgemein sind. Das ist nicht irgendeiner Absicht der Kommission zur Geheimhaltung zuzuschreiben, keinesfalls auch dem Präsidenten Kardinal Felici oder dem Sekretariat. Man möchte sehr gern eine breitere Infor-

mation vorlegen; aber aus Personalmangel ist man dazu einfach nicht imstande. Man weiß auch genau, daß dies einen Mangel an fachlicher Kritik mit sich bringt und empfindet es auch als Mangel.

Soweit sich die Arbeit aus diesen Informationen beurteilen läßt, darf zunächst festgestellt werden, daß viele Dinge positiv zu werten sind. Die Studiengruppe für das Thema Laien und Gläubigenvereinigungen hat zuerst ein Statut für die Gläubigen entworfen, in dem die Rechte und Pflichten jedes Gläubigen zusammengefaßt sind: ob Laie oder Geistlicher. Dieses Statut hat die Absicht, Rechte und Pflichten zu formulieren, die zum Gläubigen als solchem notwendig gehören, nicht aber kraft einer Zuerkennung durch kirchliche Obere. Die kirchliche Autorität hat die Verpflichtung, diese Rechte und Pflichten anzuerkennen und die Rechte zu schützen. Einige Rechte, die speziell oder wenigstens vornehmlich für Laien gelten, sind unten formuliert worden. Das allgemeine Recht über Gläubigenvereinigungen ist sehr allgemein gehalten, mit viel Freiheit für Bewegung und Entwicklung der eigenen Vereinigungsstatuten; das ist für das kirchliche Gesetzbuch ein deutlicher Fortschritt. Das Schema der Studiengruppe «Strafrecht» hat diesen Teil des kirchlichen Gesetzbuches bedeutend gekürzt. Das von dieser Gruppe vorgeschlagene Strafrecht beschränkt dieses Recht auf das öffentliche Gemeinschaftsleben, so daß sich Beichtväter in Zukunft damit nicht mehr zu bemühen brauchen. Das Schema respektiert soviel wie möglich seelsorgliche Belange, die Würde der menschlichen Person und den Schutz ihrer Rechte. Strafen sollten nicht mehr angewandt werden, es sei denn als letztmögliches Mittel. In sehr seltenen Fällen können Strafen bestimmt werden, die durch die einzelne Tatsache einer Übertretung von Gesetz oder Vorschrift eintreten – «poenae latae sententiae». Relativ wenig Übertretungen werden vom Gesetzbuch selbst strafbar genannt. Das alles sind echte Verbesserungen im Recht des kirchlichen Gesetzbuches. Die Grundsätze, die die Gruppe für das Thema «Institute der Vollkommenheit» zur Revision dieses Teils des kirchlichen Gesetzbuches aufstellte, sind Stück für Stück positiv zu werten: zumal der Grundsatz, nur wirklich allgemein geltende grundlegende Normen in das Gesetzbuch aufzunehmen und den Instituten selbst für die Zukunft große Freiheit bei ihrer Entwicklung nach eigener Inspiration zu lassen; der Grundsatz, daß die Bestimmungen für die Leitung dieser Institute die Durchführung der Grundsätze sein müssen, die das Konzil über die Repräsentation

und die Zusammenarbeit aller Mitglieder vorgelegt hat; der Grundsatz, daß keine einzige diskriminierende Unterscheidung zwischen Instituten für Frauen und für Männer gemacht werden darf. Die Gruppe, die mit der Revision des Prozeßrechtes beauftragt ist, wünschte ebenfalls den Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigt zu sehen; sie beabsichtigte ein Prozeßrecht vorzulegen, das jedem Gläubigen den Schutz seiner Rechte garantiert; und es ließ ein Sonderkomitee Regeln für eine sogenannte Verwaltungsrechtsprechung aufstellen, das heißt für die Rechtsprechung bei Differenzen wegen Verwaltungsakte, durch die sich einer in seinem Recht verletzt sieht.

Bedenken gegen die getane Arbeit. Bei aller Würdigung, die die bisher veröffentlichten Vorschläge der Studiengruppen verdienen, bleiben doch auch viele Fragen und Zweifel über ihren endgültigen Wert und ihre praktische Brauchbarkeit. Zur Verdeutlichung einige Beispiele.

Das Statut der Gläubigen und der Laien enthält wieder Rechtsvorbehalte, die in ein Rechtsstatut nicht hineingehören; so auch die «Lex Fundamentalis», wenn auch bedeutend weniger als jene. Wenn man in die Definierung des Rechts selbst solche Vorbehalte aufnimmt, erkennt man damit praktisch das Recht selbst ab, wenn auch ohne es zu beabsichtigen. Wenn man zum Beispiel den Laien das Recht zuerkennt, ihre Meinung zu kirchlichen Angelegenheiten öffentlich zu äußern, unter der Bedingung, daß gegenüber den kirchlichen Oberen die schuldige Ehrfurcht gewahrt bleibt, und unter der Bedingung, daß sie die für die Sache erforderliche Fachkenntnis besitzen und dergleichen Bedingungen mehr – ist damit das Recht zur freien Meinungsäußerung beschränkt auf das Recht, ehrfürchtige, sachkundige usw. Meinungen frei zu äußern. Mit andern Worten: Die ethischen Bedingungen für einen moralisch verantworteten Gebrauch der Rechte wird dann zum Inhalt des Rechtes selbst. Die Autorität, die über die Ausübung der Rechte zu entscheiden hat, oder eventuell ein kirchlicher Richter, der darüber urteilen müßte, könnte die Existenz der Rechte auf Grund von Ehrfurchtslosigkeit, fehlender Fachkenntnis usw. leugnen. Das Recht muß Rechtsbestimmungen enthalten über die Haftbarkeit bei Mißbrauch von Rechten; aber es darf nicht den Rechtsinhalt selbst vom ethisch verantworteten Gebrauch der Rechte abhängig machen. Dann müßte man übrigens bei allen Rechten, nicht nur bei den Rechten aller Laien-Gläubigen, sondern genauso bei Rech-

ten von Päpsten und Bischöfen Vorbehalte machen. Auch diese müssen ihre Rechte in der notwendigen Ehrfurcht vor den Gläubigen, mit Fachkenntnis usw. ausüben.

In die Grundrechte der Gläubigen wurde das Recht aufgenommen, nur im Fall von Übertretungen bestraft zu werden, die vom Recht als Verfehlungen festgelegt worden sind und für die dasselbe Recht eine Strafe vorgesehen hat. Im Bericht der Gruppe «Strafrecht» wird eine solche Bestimmung nicht erwähnt. Meines Erachtens gehört eine solche Bestimmung wohl in ein Statut ziviler Grundrechte des Menschen, nicht aber in ein kirchliches Statut. In der Kirchengemeinschaft muß man zwar sicher sein, gerecht beurteilt zu werden; niemand braucht aber die Sicherheit zu haben, daß ihn ein kirchliches Urteil nur bei Übertretungen treffen kann, die vorher genau festgelegt worden sind. Die Kirchengemeinschaft muß die Freiheit haben, wirklich unkirchliche Akte auch öffentlich als solche zu verurteilen, auch wenn sie nicht im Strafrechtbuch stehen. Das Kirchenrecht hat genügend Schutz zu geben gegen willkürliche Urteile; aber es braucht keine Sicherheit zu geben, die ins bürgerliche Gesetz gehören.

Die Vorschläge für ein neues Strafrecht haben diesen Teil des kanonischen Rechts zwar stark reduziert, aber am System als solchem hat sich nichts wesentlich geändert: Es gibt noch immer «*poenae latae sententiae*»; es gibt noch immer Strafen, die mehrere Strafen gleichzeitig enthalten, wie Exkommunikation und Suspension; es ist noch immer die Rede von kirchlichen Richtern, die Strafen auferlegen, oder die erklären, daß jemand Strafen «*latae sententiae*» auf sich gezogen habe, obwohl das kirchliche Richter seit Menschengedenken nicht mehr getan haben und obwohl es eine große Frage ist, ob der Vorschlag, in das kanonische Recht von neuem eine Strafrechtsprechung einzuführen, in der Praxis Aussicht auf Erfolg hat. Weitreichende Fragen für das ganze neue Recht ruft die neue Bestimmung auf, daß nichtkatholisch Getaufte nicht unter die kanonischen Strafbestimmungen fallen, es sei denn, daß ein Gesetz oder eine Vorschrift es anders bestimmt.

Im kirchlichen Gesetzbuch ging es unter dem Titel über die Ordensleute nur um die Institute mit öffentlichen Gelübden; danach um die Institute ohne Gelübde, aber mit gemeinschaftlichem Leben. Es war ein glücklicher Gedanke der zuständigen Studiengruppe, nur *eine* allgemeine Bezeichnung einzuführen, unter der alle Institute zusammengefaßt sind, die von der Kirche begründet

wurden und deren Mitglieder sich auf die eine oder andere Weise zur Befolgung der evangelischen Räte zusammenfinden. Die Bezeichnung selbst (Institute der Vollkommenheit – «*instituta perfectionis*») ist weniger glücklich. Diese Studiengruppe akzeptierte den Grundsatz, die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches so zu formulieren, daß ihr Ziel deutlich wird: Berufungen zu fördern, für das Ordensleben eine Stütze und ein Schutz gegen Gefahren zu sein; aber gleichzeitig soll deutlich werden, daß das Halten der kanonischen Bestimmungen noch nicht religiös vollkommen leben bedeutet. Auf Grund dessen wurden neben ausgesprochenen Bestimmungen auch Schrifttexte und theologische Texte in das Schema aufgenommen. Was das für Texte sind, wird nicht näher gesagt. Es ist die Frage, ob die Mischung kanonischer Vorschriften mit Schrifttexten und theologischen Texten nicht gerade den entgegengesetzten Effekt hat, daß nämlich all diese Texte über einen Kamm geschoren werden und dann alle soviel wie Schrifttexte wiegen.

Soweit sich aus den Mitteilungen ersehen läßt, ist im kanonischen Prozeßrecht keine wesentliche Veränderung eingetreten. Die wichtigste neue Einrichtung ist die Verwaltungsrechtsprechung. Aber über eine gewisse Skepsis hinsichtlich ihrer praktischen Einführung braucht man sich nicht zu wundern. Das etwas vereinfachte Verfahren für Eheprozesse kann man höchstens einen vorsichtigen Anfang nennen. Die ernstesten Probleme der Eheprozesse, die einem ehrlichen und realistischen seelsorglichen Verstehen der Eheschwierigkeiten beständig im Weg stehen, sind damit nicht gelöst.

Die Gewohnheit der Kanonisten. Wie gesagt, die weitaus meisten Konsultoren sind Kanonisten, und zwar solche, die als Wissenschaftler nicht ganz unbekannt sind oder in der Praxis eine längere Erfahrung haben: Personen, die ihr Leben zum größten Teil mit Studium und Unterricht im kirchlichen Recht oder mit der Anwendung der kanonischen Normen in bischöflichen Ämtern und Gerichten verbracht haben. Ausgerechnet auf die Schultern von uns Kanonisten praktisch die ganze Last der gewiß schwierigen Aufgabe zu legen, unsere eigene Lehre im Lichte der Konzilslehre über die Kirche, im Lichte von Schrift und Theologie neu zu überdenken, scheint doch wirklich zu schwer. In der oben erwähnten Ansprache zielte der Papst vor allem auf die Bedeutung einer «*Lex Fundamentalis*»; aber er war auch eindeutig der Meinung, das ganze kanonische Recht müsse in die-

sem Licht neu gesehen werden. Man könnte vielleicht die Behauptung wagen, daß gerade die Fähigsten unter uns und die mit der größten Erfahrung für diese Arbeit am wenigsten berufen sind! Wie kann man von uns verlangen, daß wir unsere Gewohnheit aufgeben, unsere Lehre mit jahrhundertalten unbestrittenen Traditionen zu begründen? Es ist für uns äußerst schwer, bestimmte Axiome zu verleugnen, die wir ein Menschenleben lang als Grundsätze des Kirchenrechts verteidigt haben; auch wenn man uns erzählt, daß diese heute von Theologen angezweifelt oder sogar gelegnet werden. Sagt man uns, daß heute Exegeten, Kirchenhistoriker, Theologen oder die christliche Botschaft über Ehe und Unauflöslichkeit der Ehe andere Dinge lehren als wir sie in unserer Seminarzeit gehört haben, beschleicht uns die Furcht vor Ketzereien; denn wir können über Ehe und Unauflöslichkeit nur im System des Kirchenrechts denken. Wir können keine Zweifel an der Berechtigung eines kirchlichen Strafrechts akzeptieren, denn wir haben gelehrt, daß die Kirche eine vollkommene Gesellschaft ist, und jede vollkommene Gesellschaft muß ein Strafrecht haben; wenn wir auch wissen, daß in anderen «vollkommenen Gesellschaften» über Zweck und Rechtfertigung des Strafrechts heftig diskutiert wird. Wir können über päpstliche und bischöfliche Autorität kaum anders als in Begriffen monarchischer Strukturen denken, und wir empfinden andere Begriffe als Bedrohung der Autorität selbst. In unserem System liegen Antworten für alle Fragen bereit. Außerhalb unsres Systems sind wir verloren. Das gehört zu unserer Gewohnheit: auf unbestrittenen Traditionen zu fußen.

Teamwork erforderlich. Die Schwierigkeiten für eine Revision des Kirchenrechts sind vor allem der Krise zuzuschreiben, in der sich die Wissenschaft des kanonischen Rechts befindet. Unsere bedeutenden Vorgänger beherrschten alle Aspekte ihrer Lehre: die Interpretation der Schrifttexte und der geschichtlichen Quellen; die theologischen Thesen, auf die sich ihre Lehre stützte; die pastoralen Richtlinien und Ratschläge; die moraltheologischen Verpflichtungen, die mit dem Kirchenrecht verbunden waren; die Grundsätze weiser Verwaltung und Organisation. Der Kanonist war ein kirchliches Faktotum. Diese Zeiten sind vorbei, und zwar für immer. Die Kritik an der «Lex Fundamentalis» (obwohl ich die sich darin aussprechende Angst vor einer selbstbewußten kurialen Politik für unbegründet halte) hat doch recht

deutlich gemacht, wie stark hier noch kanonistisch gefärbte Theologie durchscheint. Um das Kirchenrecht im Lichte von Schrift, Tradition, Theologie neu zu durchdenken und es gleichzeitig in einer Terminologie ausdrücken zu können, die in unserer Zeit akzeptiert wird und begreiflich ist, wird Zusammenarbeit (Teamwork) notwendig sein; und zwar Teamwork von Menschen, die in all den oben genannten Gebieten bewandert sind, welche in früherer Zeit von den Kanonisten selbst beherrscht wurden. Zumal in den Schemata über Prozeßrecht und Strafrecht (wenn man nach den bisherigen Veröffentlichungen urteilen darf) vermißt man ein neues Denken, das Sinn und Aufgabe auch dieser Teile des Kirchenrechts für die Kirchengemeinschaft im Lichte der Schrift, der Tradition, der Theologie und der heutigen Kirchenerfahrung zeigt. Die Begründung, all dies gehöre zu einer vollkommenen Gesellschaft, ist völlig unzureichend. Diese Stücke Kirchenrecht sind zustande gekommen, als die Kirche und die Kirchenleitung auch auf profanem Gebiet weitgesteckte Aufgaben hatte. Eine historische Untersuchung nach Ursprung und Aufgabe dieses Rechts in vergangenen Zeiten würde wahrscheinlich eine tiefgreifende Verschiedenheit von der heutigen Situation ans Licht bringen. Eine soziologische Studie über ihre heutigen Aufgaben ist für eine gründliche Revision wohl ebenfalls unentbehrlich. Der Kanonist kann in diesem Teamwork nur den Beitrag seines speziellen Fachs liefern: sein Gespür für Rechtsverhältnisse und sein Talent, die dafür geltenden Normen in ein logisch zusammenhängendes, übersichtliches System zu bringen.

Die Konsultation der Bischöfe. Wie im Bericht der Oktobernummer von «Concilium» 1970 erwähnt wurde, denkt der Papst an eine Konsultation aller Bischöfe. Es wird recht mühevoll sein, die Kommission der Kardinäle zusammenzurufen, um über all die Schemata, die von den Konsultoren vorgelegt worden sind, zu beraten. Die Bischöfe sollen gebeten werden, als Repräsentanten ihrer Kirchen ihr Urteil abzugeben. Sie werden demnach auch all die Persönlichkeiten ihres Bistums, ihrer Kirchenprovinz oder des Gebiets einer Bischofskonferenz um Rat bitten, die zur Urteilsbildung beitragen können. Aus dem bis heute verfügbaren Material darf man schließen, daß die Schemata eine sinnvolle Basis oder wenigstens ein Ausgangspunkt für die Beratungen sein werden; was im Vergleich zum noch geltenden Gesetzbuch schon ein bedeutender Fortschritt ist. Allerdings

auch nicht mehr als eine Basis oder ein Ausgangspunkt. Das Stadium der Revision der Schemata scheint mir wichtiger zu sein als das erste Stadium des Entwurfs der Schemata: unter der Voraussetzung, daß genügend Zeit zur Verfügung steht, um in den verschiedenen Teilen des lateinischen Patriarchats die oben erwähnte Zusammenarbeit in Gang und zu Ende zu bringen. Die römische Kommission könnte eventuell die katholischen Universitäten um ein solches Teamwork bitten; aber das kann natürlich auch den Bischöfen überlassen werden.

Maßnahmen in der Zwischenzeit. Die Arbeit an der Revision des kirchlichen Gesetzbuches hat keine Eile. Für Dringendes lassen sich vorläufige Regelungen treffen, wie es zum Beispiel bei der konfessionsverschiedenen Ehe geschehen ist. Es lag wohl in der ursprünglichen Absicht, die Kommission bei solchen Regelungen zu hören. Eine Koordination der Kommissionsarbeit mit der Arbeit der verschiedenen Instanzen der römischen Kurie ist überhaupt erwünscht. Ob sie immer in Praxis gebracht werden kann, ist eine Frage. Geschieht das nicht, können höchst unerwünschte Situationen entstehen. Um ein Beispiel zu nennen: Nach und nach ist es zu Kanonisten, Offizieren, Professoren und anderen, die mit Eheangelegenheiten zu tun haben, durchgedrungen, daß die Kongregation für die Glaubenslehre bei der Lösung einer Ehe «zugunsten des Glaubens eines Dritten» seit einigen Monaten die Praxis geändert hat. Es geht dabei um die Scheidung der Ehe von zwei Nichtkatholiken, von denen mindestens einer nicht getauft ist. Früher wurde die Lösung regel-

mäßig gewährt, wenn die Ehe unwiederherstellbar zerrüttet war und danach ein Katholik eine der Parteien heiraten wollte, ohne daß diese zur katholischen Kirche übertrat; «zugunsten des Glaubens eines Dritten», das heißt also des Katholiken. Seit einigen Monaten wird auf den Antrag um eine solche Lösung geantwortet: «Im Augenblick unerwünscht» (*Pro nunc non expedit*). Ich hörte zufällig, daß jemandem vom Präfekten der Kongregation gesagt worden sei, die theologischen Argumente für die Möglichkeit einer solchen Lösung seien nicht mehr so klar. Von dieser geänderten Praxis wurde keine Mitteilung gemacht; geschweige denn, daß dafür Gründe angegeben wurden. Den Offizieren wurde plötzlich die negative Antwort ins Haus geschickt, das heißt nachdem Hunderten, wahrscheinlich Tausenden von offizieller kirchlicher Seite bereits gesagt worden war, daß sie zwar ein wenig Geduld haben müßten, aber daß sie wohl heiraten könnten und danach schon wichtige, eventuell unwiderrufliche Entscheidungen getroffen hatten. Es bleibt eine wichtige Aufgabe des Rechts, solche schmerzhaften ungerechten Situationen zu vermeiden.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

PETER HUIZING

geboren am 22. Januar 1911 in Haarlem (Niederlande), Jesuit, 1942 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten Amsterdam, Nimwegen, Löwen sowie an der Päpstlichen Universität Gregoriana, ist Lizentiat der Philosophie und Theologie, Doktor des bürgerlichen und kanonischen Rechtes, Professor für Kirchenrecht und Geschichte des Kirchenrechts an der Universität Nimwegen, Mitglied der päpstlichen Kommission zur Revision des CIC. Er veröffentlichte u.a.: *De Trentse huwelijksform* (Hilversum-Antwerpen 1966).

Ingo Hermann

Konflikte und Konfliktlösungen in der Kirche

Seit etwa 25 Jahren gibt es Ansätze und Entwicklungen zu einer Friedens- und Konfliktforschung.¹ An der katholischen Kirche ist diese Entwicklung insofern spurlos vorübergegangen, als trotz der Beteiligung einzelner Katholiken und katholischer

Organisationen (wie zum Beispiel Pax Christi) an den Arbeiten dieser neuen Wissenschaft² und trotz der Mitgliedschaft der katholischen Kirche in der BRD in der «Deutschen Gesellschaft zur Förderung der Friedens- und Konfliktforschung» die Erkenntnisse der modernen Konfliktanalyse bis heute nicht auf die Kirche angewendet werden. Dies ist um so erstaunlicher, als die Konfliktdichte und die Konfliktschärfe in der römisch-katholischen Kirche seit der Ankündigung des Zweiten Vatikanischen Konzils ständig zugenommen haben. Was vordem als mehr oder weniger fruchtbare «Spannung» im Sinne bloßer Methodendifferenz interpretiert und durch Verbalkompromisse oder durch autoritative Maßnahmen wenigstens